

## **Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betriebe der Filmvorführung / Kino Art. 37 ArGV 2**

**Hinweis:** Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.  
Weiter zu berücksichtigen: Regeln von ev. verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

### **Arbeitszeiten Erwachsene:**

- Woche / Höchstarbeitszeit:** Höchstarbeitszeit 50 Stunden, Mo. – So. (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
- Tages- und Abendarbeit:** Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
- Nachtarbeit:** Erlaubt bis max. 02.00 Uhr (Art. 37 ArGV 2). Sobald in Nachtzeitraum gearbeitet wird: Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG).
- Tägliche Ruhezeit:** Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
- Verlängerung Woche:** Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
- Ausgleichsmöglichkeiten:** Ausgleich ausfallender Arbeitszeit in bestimmten Grenzen möglich, siehe dazu Art. 11 ArG.
- Überzeitarbeit:** Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit: Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limit von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar!
- Pausen:** Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden.  
30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Pause für Essen). Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
- Ruhetag:** Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1). Jeder 2 Sonntag 35 Std. (Art. 21 ArGV 1), oder Sonderregelung freie Sonntage.
- Sonderregelung Sonntage:** Min. 12 Sonntage/Jahr frei, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgeweche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 zusammenhängende Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
- Freier Halbtage:** Zusätzlich zum Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbtage zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtage für max. vier Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist dann aber im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).
- Andere Arbeitgeber:** Siehe Merkblatt „Mehrfachbeschäftigung“ unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) / Dokumentation / Publikationen und Formulare / Merk- und Informationsblätter. Hier ist auch ein Merkblatt über den 10% Zeitzuschlag bzw. 25% Lohnzuschlag für die Nachtarbeit zu finden.

**Weiter = Seite 2**

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz (ArG)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/82.html#822>

Gesetz, ArG = SR 822.11, Verordnungen ArGV 1 = SR 822.111, ArG V 2 = SR 822.112, ArGV 5 = SR 822.115

## **Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betriebe der Filmvorführung / Kino Art. 37 ArGV 2**

### **Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.**

**Nur moralisch und ethisch unbedenkliche Arbeiten / Fürsorgepflicht / Unter 16 Jahre keine Bedienung von Gästen (Art. 4ff ArGV 5). Filme: Jugendschutzangaben der Filme beachten!**

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Nachtarbeit:	Nicht erlaubt. (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Sonntagsarbeit:	Jugendliche Ausserhalb der Berufsbildung: Nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG oder in Fremdenverkehrsgebieten gem. Art. 15 Abs. 2 ArGV 5). Jugendliche während der Berufsbildung: Je nach Beruf unterschiedlich, siehe dazu Verordnung des EVD, SR 822.115.4.
Ruhezeit vor Schule:	Ab 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).

### **Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan**

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1).

Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

### **Erfassung der Arbeitszeiten**

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1).

Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

**Mitwirkungsrechte** für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

### **Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.**

Die im Gesetz geregelten Arbeitszeiten können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.

**Das Arbeitsgesetz im Internet:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

**Information über Arbeits- und Ruhezeitregeln:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

**Übersichten div. Branchen:** [www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch) > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen